



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Martin Dolp  
Telefon: 0512/508-3451  
Telefax: 0512/508-3455  
E-Mail: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
DVR: 0059463  
UID: ATU36970505

**Wintersport Tirol AG & Co Stubaier Bergbahnen KG, Innsbruck;  
Schlepplift Daunscharte; Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 – BESCHEID**

Geschäftszahl U-5181/21

Innsbruck, 19.11.2007

**BESCHEID**

Die Wintersport Tirol AG & Co Stubaier Bergbahnen KG, diese vertreten durch Mag. Reinhard Klier beantragte bei der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz die Feststellung, dass für das Projekt „Schlepplift Daunscharte“ nach den Angaben der Beilagen Seite 2 bis inkl. 10 (OZI. 1) für das gegenständliche Projekt eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**SPRUCH:**

Die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz entscheidet über den obigen Antrag wie folgt:

**I.**

**Festgestellt wird**, dass für das Vorhaben „Schlepplift Daunscharte (definiert durch die Projektsangaben Seite 2 bis inkl. 10, Zl. U-5181/1) im Gemeindegebiet Neustift im Stubaital eine **Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anhang 1 Ziffer 12 lit. a UVP-Gesetz nicht** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7, 3a und 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2006.

**II.**

**Kosten:**

Die Verwaltungsabgabe für diese bescheidmäßige Feststellung wird mit **EUR 100,00** (besonderer Teil, IX TP 76 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - LVAV, LGBl. Nr. 30) festgesetzt.

Gemäß den §§ 76 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (Wv) in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, ist der genannte Betrag von der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

**Hinweis für die Gebühren:**

Der Antrag und die dem Antrag beiliegenden Unterlagen sind insgesamt mit **EUR 13,20** (TP 6) und **EUR 82,20** (TP 5) zu vergebühren (Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung).

Sämtliche vorerwähnten Beträge sind in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, zu überweisen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab dessen Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat bei der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck) eingebracht werden (§ 40 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000).

Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **Begründung:**

### **1. Verfahrensablauf:**

Dem oben angeführten Feststellungsantrag vom 14.06.2007 hat die Antragstellerin eine ausführliche Beschreibung samt Fotos beigelegt (vgl. OZI. 1 Seite 2 bis inkl. 10). Weiters hat sie zur allgemeinen Projektsbeschreibung vorgelegt das geologische Gutachten des DI Mag. Bernhard Eichhorn, Innsbruck, vom 10.04.2007; das Gutachten über die glaziologische Situation im Bereich der geplanten Erschließung Daunscharte des Univ.Prof. Dr. Michael Kuhn vom März 2007; das naturschutzfachliche Gutachten der Gutachter DI Marco Molon und DI Mag. Bernhard Eichhorn ebenfalls vom 10.04.2007 sowie eine Sicherheitsanalyse des DI Alois Loidl, Oberperfuss, vom 25.04.2007.

Die UVP-Behörde hat in ihrem Ermittlungsverfahren Beweise eingeholt durch folgende Gutachten:

- Des Amt sachverständigen für Raumplanung, Dr. Otto Kubat, insbesondere zur Frage,
  - ob dieses Vorhaben innerhalb der Grenzen des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher (LGBl. Nr. 43/2006) liegt;
  - ob diesem Vorhaben insbesondere Hindernisse nach den Raumordnungsprogramm Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl. Nr. 10/2005, entgegenstehen (OZI. 3);
- Des Amt sachverständigen für Sportwesen, Ing. Johannes Steindl, insbesondere zur Frage, wie der derzeitige Zustand der Pisten und der Transportkapazitäten der Lifte im Bereich Daunkogelferner ist sowie welche erhebliche Auswirkung auf die Anzahl der zusätzlichen Schifahrer im Bereich Daunkogelferner dieses Vorhaben auslösen würde (OZI. 4);
- Des Sachverständigen für Verkehrsplanung, Ing. Christoph Niederhauser, insbesondere zur Frage der erheblichen Verkehrsauswirkungen (OZI. 7).
- Des Amt sachverständigen für Naturkunde, Dr. Reinhard Lentner, insbesondere zur Frage der erheblichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf das Landschaftsbild (vgl. Beweisbeschluss OZI. 5 und OZI. 11).

Die UVP-Behörde hat sodann die eingelangten Stellungnahmen/Gutachten den Parteien des Verfahrens (Antragstellerin, Gemeinde Neustift i.St., Landesumweltanwalt) zum Parteiengehör übermittelt und entsprechende Stellungnahmen erhalten. Die Gemeinde Neustift im Stubai begrüßt das gegenständliche Vorhaben als touristisch für Gemeinde unbedingt notwendig. Mit Schreiben vom 11.10.2007 ist der erwähnte Amt sachverständige Dr. Reinhard Lentner auf die Stellungnahme des LUA eingegangen (OZI. 16). Mit Schreiben vom 25.10.2007 hat die Antragstellerin auf die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes OZI. 15 repliziert (OZI. 18). Das beteiligte Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat mitgeteilt, dass aus seiner Sicht „keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Gewässer zu erwarten sind“ (OZI. 20).

Das Gutachten über die glaziologische Situation im Bereich der geplanten Erschließung Daunscharte des Univ.Prof. Dr. Michael Kuhn vom März 2007 (Beilage zu OZI. 1), Institut für Meteorologie der Universität Innsbruck, lautet wie folgt:

#### **„1. Lage des Projekts**

Die projektierte Anlage verläuft von der Talstation des Schlepplifts Daunferner II auf dem westlichsten Seitenarm des Daunkogelferners nördlich des östlichen Daunkogels und endet an der Umlenkstation 20 m unterhalb der Daunscharte.

Die Lage des Projekts ist in der Abbildung 1 im Anhang dargestellt, ihr Bezug zu den bestehenden Anlagen in Abbildung 2 und eine Gesamtansicht des Gebiets in Abbildung 3. Weitere Information liegt in

den Plänen der Ingenieurkonsulenten Posch und Sollereeder vor (Bestandsplan Gp. 2356/1 KG. Neustift, Bestandsplan Schlepplift Daunscharte 31.10.06, Längenschnitt Schlepplift Daunscharte).

Nach den Angaben des Seilbahnbüros Gröbner wird die Talstation als Portalkonstruktion auf Gletscherfüßen gelagert, die Bergstation wird als starre Umlenkstation geplant, die in der Felswand der Daunscharte verankert wird. Auf der Strecke sollen neun Portalstützen errichtet werden, die auf Gletscherfüßen gelagert werden. Die technischen Daten des Projekts sind wie folgt:

Schlepplänge	784 m
Schlepphöhe	245 m
Mittlere Neigung	31 % (17°)
Theoretische Förderleistung	1.400 Personen pro Stunde.

Die Liftrasse und die Abfahrt liegen zur Gänze auf dem Gletscher, der nördlich und südlich der Abfahrt Spalten aufweist, die mit den Spalten im oberen Teil des bestehenden Daunfernerlifts vergleichbar sind. Auf dem Orthophoto des Österreichischen Gletscherinventars 1997 (Abbildung 4) sind Spalten im Bereich der Liftrasse und der Abfahrt sichtbar.

Im Januar 2007 wurden von Frau Dr. Andrea Fischer und Gehilfen Radarmessungen der Eisdicke durchgeführt. Vom obersten Messpunkt nahe der Bergstation bis zu einer Schrägdistanz von 200 m entlang der Liftrasse steigt die Eisdicke von 30 auf 70 m an, danach folgt ein Gebiet, in dem die Reflexionen der Radarwellen durch die Spaltenwände eine Interpretation der Eisdicke unmöglich machen. In den letzten 100 m der Trasse (Messpunkte 24 bis 27) sind die Echos wieder einwandfrei und ergeben eine Eisdicke von 70 - 80 m, was zu früheren Eisdickenmessungen unter dem Daunfernerlift passt.

Wird die Eisdicke nach Standardverfahren aus der Oberflächenneigung mit der Annahme einer basalen Schubspannung von 1 bar berechnet, ergibt sich ein Wert von mindestens 23 m im steilsten Stück der Liftrasse. Da in diesem Bereich durch eine rasche Folge von konvexen und konkaven Geländeneigungen auch starke Longitudinalspannungen auftreten, kann das angewandte Standardverfahren nur einen Minimalwert angeben.

Der Hang ist nach Osten orientiert und bekommt seine stärkste Bestrahlung durch die Sonne am Vormittag. Die effektiv mögliche tägliche Sonnenscheindauer erreicht nach Angaben im Tiris in der Mitte des Hangs im Dezember 2 Stunden und am 21. April 12 Stunden.

## 2. Naturräumliche Gegebenheiten

Aus glaziologischer Sicht ist das Gebiet des neuen Lifts denkbar einfach zum Schibetrieb zu nutzen: keine Geländeänderungen notwendig, die Abfahrt verläuft über mäßig geneigte Hänge vorhandene Spalten können ohne Schwierigkeiten laufend mit Schnee gefüllt werden. Insgesamt entsteht dabei kein erheblicher Arbeits- oder Materialeinsatz, die Wirtschaftlichkeit des Projekts ist nicht beeinträchtigt.

Schitouristisch ist die neue Abfahrt sehr interessant, das Gelände ist von der Neigung und Orientierung für Schifahrer attraktiv. Die Abfahrt liegt auf einem Osthang, der die nordwärts orientierte Piste des Daunfernerlifts in Bezug auf Sonnenschein und Schneebeschaffenheit sehr gut ergänzt. Der neue Osthang hat früh Sonne, die bestehende Daunfernerpiste später. Mit dem Einsetzen des tageszeitlichen Schmelzens der Schneeoberfläche entwickelt sich Firnschnee, der auf dem neuen Osthang früher weich wird als auf der bestehenden, nordwärts ausgerichteten Piste des Daunfernerlifts. Schifahrer werden im Frühjahr vormittags zuerst den neuen Lift benützen und können nach Belieben später auf den Nordhang wechseln.

Touristisch ist der geplante Lift also von großem Interesse.

Schitechnisch gesehen hat das neue Gebiet angenehmes, mittleres Gefälle ohne Steilstufen (die mittlere Neigung der Liftrasse ist 31%). Die Ausfahrt aus der Bergstation lässt sich ohne großen Aufwand angenehm und sicher für den Schifahrer einrichten und erhalten. Die willkommene Möglichkeit des Hangwechsels mit der tageszeitlich wechselnden Schneebeschaffenheit wurde bereits erklärt.

Sicherheitstechnisch

muss auf Lawinengefahr (3), Steinschlag (4), Gletscherspalten (5) und Gefahr des Abrutschens von Personen (6) sowohl bei der Liftrasse als auch bei der Abfahrt geachtet werden.

### 3. Lawinengefahr.

Bei verschiedenen Begehungen des Gebiets und bei der Sichtung meiner Fotos habe ich keine Lawine beobachtet, die bis auf den Bereich der Piste oder des Lifts abgegangen wäre. Dagegen sind aus den Steilhängen im Norden und Südwesten des Gletscherbeckens unter der Daunscharte Lawinen häufig zu erwarten. Diese Hänge sind aber so steil, dass sich keine größere Schneedecke entwickeln kann, weil sich der Schnee laufend in kleinen Lawinen entleert, die am Wandfuß liegen bleiben.

Die Abbildungen 1, 2 und 4 zeigen das Becken unter der Daunscharte und angrenzende Teile des Schigebiets im sommerlichen Zustand. An mehreren Stellen sind Lawinen zu sehen, zum Teil mit Steinschlag gemischt, die in einheitlicher, kurzer Entfernung vom Wandfuß, vom Bergschrund oder allgemein vom Übergang von den umgebenden Steiflanken auf das flachere Gletscherbecken, liegen geblieben sind.

Diese so genannte Auslaufdistanz kann unter vereinfachenden Annahmen abgeschätzt werden (z.B. M. de Quervain, Vorlesungen „Schneekunde, Lawinenkunde, Lawinenschutz“, ETH Zürich, 1978/79; oder P. Schaerer, Handbook of Snow, S. 495). Mit der Annahme, dass die Neigung der Steilhänge  $40^\circ$  ist, die des Gletscherbeckens  $20^\circ$ , dass der turbulente Reibungskoeffizient  $1000 \text{ m s}^{-2}$ , dass die Steilhänge mit 1 m Schnee bedeckt sind und die abgelagerte Lawine 1 m dick ist (je dicker sie ist, desto kürzer wird die Auslaufdistanz), ergibt die Abschätzung eine Auslaufdistanz von ca. 30 m.

Damit scheint die neue Abfahrt keine außerordentliche Lawinengefahr aufzuweisen und mit dem oberen Teil der Piste des Daunfernerlifts vergleichbar zu sein. Wie in allen Teilen des Schigebiets wird aber auch im Bereich des neuen Projekts die aktuelle Lawinengefahr täglich zu kontrollieren sein.

### 4. Steinschlag

ist gerade aus den erwähnten Wänden beobachtet worden und weiter zu erwarten. Dadurch, dass der Gletscher vom Wandfuß weg flach verläuft, hat der Steinschlag wie die Lawinen eine kurze Auslaufdistanz, und die Gefahr, dass Steinschlag den Lift oder die Abfahrt erreicht, bleibt gering.

Die Übersichtsbilder und das Orthophoto im Bestandsplan zeigen am Nordrand des Gletschers Gesteinsschutt auf der Gletscheroberfläche, der wohl aus der Wand im Norden abgebrochen ist. Er liegt heute im Normalabstand ca. 100 m von der Liftrasse entfernt, es kann sein, dass er seine heutige Position erst durch die Gletscherbewegung erreicht hat.

Der Steinschlag aus dieser Wand sollte nach Errichtung des Lifts laufend beobachtet werden, gegebenenfalls könnten Schneewälle am Wandfuß aufgehäuft werden.

Über die Wahrscheinlichkeit einer größeren Massenbewegung, etwa einer Rutschung wie der vom Grat südlich des Daunkoglfeners, müsste ein geologisches Gutachten befinden.

### 5. Gletscherspalten

Spalten treten dort auf, wo die Zugspannung im Eis die Festigkeit des Eises übertrifft. Im Bereich des Stubaier Gletscherschigebiets kommen dafür vor allem zwei Situationen in Frage:

1. am Übergang vom steilen, dünnen, langsam fließenden Eis der Gletscherumrandung zum flachen, dicken, schnellen Eis des eigentlichen Gletschers reißt nahezu ortsfest der so genannte Bergschrund auf. Er ist in der Abbildung 2 an mehreren Stellen gut zu sehen: am Sulztalferner am linken Bildrand unter dem Nord-Zeichen, am Wandfuß des östlichen Daunkogls gerade noch im Schatten, und südlich und nördlich unter der Stubaier Wildspitze.

Durch die günstig gewählte Lage der Bergstation müssen weder die Liftrasse noch die Abfahrt einen Bergschrund queren (Abbildung 1).

2. dort wo das Eis über Stufen im Felsuntergrund fließt. Das ist einmal im Bereich der Liftrasse des neuen Projekts und einmal südlich davon. Die projektierte Abfahrt verläuft zwischen diesen beiden Stellen (Abbildung 1)

(Eine dritte Art, die Radialspalten, die durch die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen dem Rand und der Mitte des Gletschers entstehen, treten im Stubaier Schigebiet nicht deutlich auf, sie wären typisch für die Zungen von Talgletschern)

Die Spalten im Projektgebiet verhalten sich nicht anders als die im oberen Teil der Daunfernerlifte in Abbildung 2. Sie können wie dort mit Schnee gefüllt werden, was vor allem am Ende des Sommers

geschehen sollte, damit mit der ersten, oft dünnen, Schneedecke im Herbst der Schibetrieb gefahrlos einsetzen kann.

## **6. Abrutschen von Personen**

Schifahrer, die unbeabsichtigt aus dem Bügel des Schlepplifts fallen, können von keiner Stelle des Lifts aus in felsiges Gelände rutschen. Für einen solchen Fall des Abrutschens sollten aber die Gletscherspalten in der Falllinie des Lifts vor dem Winterbeginn mit Schnee gefüllt werden.

Es soll der Erfahrung der Betreiber überlassen bleiben, ob im steilsten Stück des Schlepplifts als Maßnahme gegen das Abrutschen Stufen eingefräst werden müssen.

Das Gleiche gilt für die Piste. Sie hat eine geringere durchschnittliche und geringere maximale Steilheit als die Liftrasse und verläuft durch Mulden in Gelände, was die Abrutschgefahr weiter verringert.

## **7. Nachhaltigkeit**

Der neue Lift wird maximal 1.400 Personen pro Stunde befördern, im Vergleich zur derzeitigen Gesamtkapazität von 34.225 Personen pro Stunde (für alle bestehenden Anlagen summiert) ist das eine Zunahme um 4,1 %.

Durch seine Orientierung zur Vormittagssonne wird er vor allem die Zufriedenheit der Besucher erhöhen, mehr eine Umverteilung als eine Erhöhung der Gesamtzahl der Gäste bedeuten, das heißt, die gleiche Anzahl von Gästen wird eine größere Zahl von Stunden im Gebiet verbringen.

Eine Erweiterung der Infrastruktur der bestehenden Zubringer und Parkplätze scheint nicht notwendig.

Der Lift ist bergseitig im Fels verankert, alle Stützen und die Talstation stehen auf dem Eis, können leicht verschoben und notfalls in kurzer Zeit abgebaut werden.

Gegenüber den bestehenden Anlagen hat die neue Abfahrt keine Eigenheiten, die eine besondere Belastung des Gletschers erwarten lassen können.

Da im Bereich der neuen Abfahrten keine Querfahrten gefräst oder planiert werden müssen, sind der erwartete Einsatz von Pistenpflegegeräten und die damit verbundenen Rückstände pro Hektar unterdurchschnittlich.

In den letzten Jahren lag der obere Teil der projektierten Piste im Akkumulationsgebiet des Gletschers, das heißt, dass hier der Schnee des abgelaufenen Jahres nicht ganz geschmolzen, sondern als Firn übrig geblieben ist. Für die Nachhaltigkeit des Betriebs bedeutet das, dass die Quantität oder die Form des Gletschers jährlich wiederhergestellt wird: Bearbeitung der Oberfläche in einem Jahr wird nach einem Winter ohne Bearbeitung nicht mehr erkennbar sein. Für die Qualität ist dagegen besondere Vorsicht geboten – Ablagerung von Abfällen und Verunreinigungen aller Art sind im Akkumulationsgebiet nicht auffällig, weil sie so schnell wieder zugedeckt werden. Hier ist also während des ganzen Jahres besondere Sorgfalt geboten.

## **8. Zusammenfassung**

Unter den erwähnten Voraussetzungen bin ich daher der Ansicht, dass das Projekt SL Daunscharte keine nachhaltige Beeinträchtigung des Daunkogelferners und seines Einzugsgebiets darstellt und die projektierte Piste in schichttechnischer und sicherheitstechnischer Hinsicht einwandfrei ist

Dies ist alles in Bezug auf die Beschaffenheit des Gletschers, seines Untergrunds, auf seine naturräumlichen Gegebenheiten, auf das Ausmaß der Naturgefahren und die Möglichkeiten ihrer Verminderung gegeben.“

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt und Feststellungen:**

Der projektierte Schlepplift befindet sich im Bezirk Innsbruck-Land im Gemeindegebiet Neustift im Stubaital. Grundeigentümer sind die Österreichische Bundesforste. Die Trasse verläuft von der Talstation des Schleppliftes Daunferner II (am Daunkogelferner) auf einem Seitenarm des Daunkogelferners nördlich

des östlichen Daunkogels und endet an der Umlenkstation 20m unterhalb der Daunscharte, nördlich des westlichen Daunkogels.

Aufgrund der Neigung und Breite des Gletschers handelt es sich um gutes Schigelände. Es sind keine Planierungs-, Erdbau- und Grabearbeiten nötig.

Nur die Umlenkstation befindet sich auf Fels, die ganze restliche Anlage liegt am Gletscher.

Das Projekt liegt innerhalb der Schigebietsgrenzen, die durch das Raumordnungsprogramm Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl. Nr. 10/2005, und das Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher, LGBl. Nr. 43/2006, festgelegt sind. Hindernisse bzw. Widersprüche zu diesen beiden Raumordnungsprogrammen sind **nicht** gegeben (vgl. dazu Stellungnahme des Amt sachverständigen für Raumordnung Dr. Otto Kubat, OZl. 9).

Aus sportfachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen das Projekt. Zusätzliche Schifahrer werden im gesamten Gebiet nicht erwartet, eine Verlagerung Richtung Daunferner und somit Entflechtung der Schifahrerströme wird stattfinden. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist dies nach Ansicht des sportfachlichen Sachverständigen jedenfalls zu befürworten. Eine Zunahme des Verkehrs wird von ihm bei diesen Überlegungen nicht erwartet (vgl. Stellungnahme des Amt sachverständigen für Sportwesen Ing. Johannes Steindl, OZl. 5).

Hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Verkehr haben die Ermittlungen ergeben, dass es unrealistisch wäre anzunehmen, dass es durch die Errichtung dieses Schleppliftes zu einer Steigerung der Besucherzahlen und damit des Verkehrsaufkommens durch das Stubaital kommen würde. Der Amt sachverständige für Verkehrswesen, Ing. Christoph Niederhauser, hat dazu festgehalten, dass diese Aussagen plausibel sind. Das geplante Vorhaben würde keine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung in der betreffenden Region verursachen. Aus verkehrsplanerischer Sicht stehen dem Vorhaben keine sonstigen begründeten Hindernisse entgegen. Ergänzend hat er darauf hingewiesen, dass zur Hintanhaltung eventueller nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der Region bereits derzeit ein gut funktionierendes Schibusservice im Stubaital besteht bzw. angeboten wird (OZl. 7),

Das oben zitierte Gutachten über die glaziologische Situation im Bereich der geplanten Erschließung Daunscharte des Univ.Prof. Dr. Michael Kuhn vom März 2007 lautet zusammenfassend:

Das Projekt Schlepplift Daunscharte ist **keine** nachhaltige Beeinträchtigung des Daunkogelfernes und eines Einzugsgebietes. Dies ist alles in Bezug auf die Beschaffenheit des Gletschers, seines Untergrunds, auf seine naturräumlichen Gegebenheiten, auf das Ausmaß der Naturgefahren und die Möglichkeiten ihrer Verminderung gegeben.

Hinsichtlich der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die Landschaft hat die UVP-Behörde folgenden Sachverhalt erhoben (vgl. dazu insbesondere das Gutachten des naturkundefachlichen Amt sachverständigen Dr. Reinhard Lentner, OZl. 11):

Das Vorhaben der Errichtung des Schleppliftes Daunscharte ist in einem klar abgegrenzten Landschaftsraum vorgesehen. Das bedeutet auch, dass entsprechende Auswirkungen weitgehend auf diesen Landschaftsraum beschränkt bleiben.

Der Charakter des betroffenen Raumes wird vom Gletscher des Daunkogelfernes bestimmt (Foto 6 aus OZl. 11), wobei jedoch das derzeitige Erscheinungsbild von den schon bestehenden Lifthanlagen beeinflusst wird.

Andere bestimmende Landschaftselemente sind die umrahmenden Berggipfel und –flanken mit den Schutt- und Moränenflächen, wobei hier die Natürlichkeit im Vordergrund steht (Foto 7 aus OZI. 11). Diese Bereiche sind anthropogen so gut wie nicht beeinflusst.

Das Vorhaben fügt sich insofern in das bestehende Landschaftsbild ein als der vorgesehene weitere Schleplift mit zugehöriger Piste im rechten Winkel zu den zwei bestehenden Schlepliften errichtet würde (siehe Karte 1 des Gutachtens OZI. 11). Dies hätte zur Folge, dass der anthropogen beeinflusste Raum nach Westen erweitert würde und das Landschaftsbild am Gletscher noch stärker von diesen technischen Einrichtungen bestimmt würden. Aufgrund einer identen Bauweise wie die schon bestehenden beiden Lifte würde sich das Vorhaben in das bestehende Landschaftsbild eines bereits vorbelasteten Gletscherschigebietes einfügen und nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Charakters des engeren Landschaftsraumes führen.

Veränderungen zur bisherigen Situation ergeben sich in der Sommerphase durch die 9 Liftstützen sowie den Anlagen bei der Berg- und Talstation, wobei diese mit den bestehenden Anlagen mehr oder weniger ident sind.

Im Winter würde zusätzlich ein mit Holzpflocken markiertes Pistenband mit einer Breite von 40-60m hinzukommen, welches sich über diesen westlich anschließenden Gletscherbereich erstrecken würde. Schon bisher wurde jedoch dieser Raum bei geeigneten Schneeverhältnissen als freier Schiraum genützt, was an den vielen Schispueren erkennbar ist (siehe Foto Nr. 10 aus OZI. 11).

Die Dauer der Beeinträchtigung durch die Liftanlagen ist auf die Dauer des Bestandes der Anlagen beschränkt.

Zusammenfassend hat der Amt sachverständige für Naturkunde bewertend festgestellt: Die Grobprüfung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes hat ergeben, dass es sehr wohl zu einer Verstärkung der bestehenden technischen Überprägung des betroffenen Gletscheraumes und auch des Landschaftsraumes durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage kommen würde.

Durch die bereits bestehende bisherige Nutzung als Gletscherschigebiet mit zwei bestehenden Schlepliftanlagen und mit der Bergstation einer 4er Sesselbahn ist das Landschaftsbild schon derzeit stark von diesen anthropogenen Elementen geprägt. Er geht daher davon aus, dass durch diese zusätzliche Anlage es **nicht** zu einer erheblichen Veränderung und Verschlechterung der Eigenart, Vielfalt, und Schönheit des Landschaftsbildes in diesem Raum kommen würde.

Weiters stellte er fest, dass bestehender Schiraum und geplanter Erweiterungsbereich nicht durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grade, Kämme, usw.) von einander getrennt werden, sondern sich in einer gemeinsamen Geländekammer (siehe z.B. Foto 8 im Gutachten OZI. 11) befinden.

Der geplante Projektbereich würde auf dem eher kontinuierlich ansteigenden westlichen Gletscherfels zu liegen kommen und nicht in einem z.B. von Graten oder Kämmen abgetrennten Bereich.

### **3. Beweiswürdigung:**

Vorab hält die UVP-Behörde fest, dass sich laut ständiger Judikatur des Umweltsenates die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) beschränken darf bzw. muss (vgl. dazu das Berufungserkenntnis des Umweltsenates vom 10.11.2000, US 9/2000/9-23 u.a.).



Dabei kommt den von der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu. Jedenfalls trifft die Projektwerberin eine Mitwirkungspflicht. Dementsprechend sind die Beweise durch die UVP-Behörde so zu erheben, dass sie (nur) dieser Grobprüfung Stand halten.

Die getroffenen Feststellungen betreffend entscheidungswesentlicher Sachverhalt ergeben sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Gutachten bzw. Stellungnahmen der erwähnten Amt sachverständigen.

Insbesondere das oben zitierte Gutachten des Univ.Prof. Dr. Michael Kuhn betreffend die glaziologische Situation enthält Aussagen über den Ist-Stand am Projektsgebiet. Es setzt das geplante, verfahrensgegenständliche Vorhaben in Bezug dazu und beurteilt aus fachlicher Sicht die wahrscheinlichen Auswirkungen auf diesen Gletscherbereich. Diese Ausführungen hält die UVP-Behörde für nachvollziehbar, schlüssig und überzeugend.

Ihnen wurde auf gleicher fachlicher Ebene **nicht widersprochen**.

Den Ausführungen der übrigen Amt sachverständigen wurde im Großen und Ganzen nicht widersprochen. Die Ausführungen der Amt sachverständigen sind nach Ansicht der UVP-Behörde plausible Grobprüfungen. Deren Ergebnisse überzeugen auch.

Zu den vier Einwendungen des Landesumweltanwaltes in seiner Stellungnahme vom 11.10.2007, OZI. 16 (Ruhegebiet, Landschaftsbild, Flächeninanspruchnahme und Wartungsarbeiten mit allfällig negativer Indikation auf den Gletscherhaushalt) entgegnet die UVP-Behörde wie folgt.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Auffassung, dass das gegenständliche Vorhaben der Vorschrift des Verbotes der erheblichen Lärmentwicklung widersprechen würde (§ 2 lit. d des LGBl. Nr. 45/2006 betreffend Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Ruhegebiet Stubai er Alpen).

Nach der Judikatur sind in naturschutzrechtlichen Ruhegebieten lediglich Maßnahmen erfasst, die **innerhalb** dieses Ruhegebietes gesetzt werden.

Zudem ist die UVP-Behörde der Ansicht, dass im Feststellungsverfahren die Frage der allfälligen Genehmigungsfähigkeit (Wird durch das Vorhaben erhebliche Lärmentwicklung verursacht?) nicht Gegenstand zu sein hat. Abgesehen davon scheint es sehr unwahrscheinlich, dass diese allfällige Lärmentwicklung das Ausmaß der Erheblichkeit erreichen würde.

Vom Landesumweltanwalt wird das Vorliegen einer eigenständigen Geländekammer sowie die erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen Inanspruchnahme bisher noch nicht touristisch überprägter Gletscherteilbereiche angeführt.

Die UVP-Behörde vertritt dazu die Ansicht, dass sie von der Legaldefinition des UVP-G 2000 betreffend Schigebiete auszugehen hat (Fußnote 1a. des Anhangs 1 des UVP-G 2000).

Wie im erwähnten Befund und im Gutachten OZI. 11 ausführlich dargestellt wurde, ist der betroffene Landschaftsraum um den Gletscher des Daunferners markant von den Einrahmungen des Daunferner abgegrenzt und bildet eine geschlossene Landschaftszelle. Diese Landschaftszelle wird durch den Gletscher, Schuttflächen, den Moränen und den einrahmenden Gipfel und den Bergflanken in ihrem Landschaftsbild bestimmt. Diese Landschaftszelle schließt das Schigebiet mit seinen in Erscheinung tretenden anthropogenen Elementen (bestehende Liftanlagen, Gebäude) mit ein.

Bestehender Schiraum und geplanter Erweiterungsbereich werden nicht durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme, usw.) voneinander getrennt, sondern befinden sich in einer **gemeinsamen** Geländekammer (siehe z.B. Foto 8 in OZI. 11).

Der verfahrensgegenständliche Projektbereich würde auf dem eher kontinuierlich ansteigenden westlichen Gletscherfeld zu liegen kommen und nicht in einem z.B. von Graten oder Kämmen abgetrennten Bereich.

Das Gutachten behauptet gar nicht, dass sich der gegenständliche Lift inkl. Piste harmonisch in die Umgebung des betreffenden Landschaftsbildes einfügen würde. Vielmehr wurde dargelegt, dass der vorgesehene weitere Schlepplift mit zugehöriger Piste, welcher im rechten Winkel zu den zwei **bestehenden** Schleppliften errichtet würde (siehe Karte 1 in OZI. 11) zur Folge hätte, dass der anthropogen beeinflusste Raum nach Westen erweitert würde. Dadurch würde das Landschaftsbild am Gletscher noch stärker von diesen technischen Einrichtungen bestimmt werden.

Die geplante Bauweise der Lifte ist ident wie die Bauweise der schon bestehenden beiden Lifte. Deshalb ist sehr wahrscheinlich zu erwarten, dass sich das gegenständliche Vorhaben in das bestehende Landschaftsbild, eines bereits vorbelasteten Gletscherschigebietes, einfügen und **nicht** zu einer **erheblichen** Veränderung des Charakters des engeren Landschaftsraumes führen wird.

Wenn der Landesumweltanwalt auf eine verstärkte Pistenpräparierung und Geländeänderung am Gletscher hinweist, so ist die UVP-Behörde überzeugt, dass diesbezüglich die Aussagen im zitierten Gutachten des Univ.Prof. Dr. Michael Kuhn zutreffen. Danach würde diese Pistenpräparierung samt Geländeänderung eine erhebliche Auswirkung sehr wahrscheinlich nicht verursachen.

Letztendlich hat der Landesumweltanwalt auf die Auswirkungen der Wartungsarbeiten und allfällige legitime Indikationen auf den Gletscherhaushalt hingewiesen.

Auch dazu verweist die UVP-Behörde auf das oben zitierte Gutachten des Univ.Prof. Dr. Michael Kuhn. Danach sind erhebliche Auswirkungen auf den Gletscher durch Wartungsarbeiten und sonstige „negative Indikationen“ auf den Gletscher nicht zu erwarten.

#### **4. Beurteilung der Rechtsfragen:**

4.1. Die UVP-Behörde hat antragsgemäß zu überprüfen, ob das verfahrensgegenständliche Vorhaben einen Tatbestand im Sinne des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erfüllt. Die dazu maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten nach Ansicht der UVP-Behörde wie folgt:

„Die Behörde hat auf Antrag ... der Projektwerberin ... festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird... Parteistellung haben der Projektwerber..., die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“ (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. 1993/697 in der Fassung BGBl. I Nr. 2006/149).

Die UVP-Pflicht besteht für folgende Vorhaben:

„Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist“ (Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000).

Die Definition eines Schigebietes nach dem UVP-Gesetz lautet wie folgt:

„Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und der zugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation, usw.) aufweist.

„Begrenzt wird das Schigebiet entweder

a) morphologisch nach Talräumen:

Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Käme, usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topografische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder

b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer:

Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum Vorhaben der Talsammler zu berücksichtigen“; (Fußnote 1a des Anhanges 1 des UVP-G 2000)

„Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in Änderungstatbeständen gemäß Z 2;
2. für die im Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist“ (§ 3a Abs. 1 UVP-G 2000)

**4.2.** Nach den oben angeführten Bestimmungen ist dennoch für die Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebietes unter folgenden Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen:

1. Mit der Änderung (Erweiterung) des Gletscherschigebietes ist eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden und
2. eine Einzelfallprüfung ergibt, dass die Änderung (Erweiterung) mit **erheblichen** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach dem klaren Wortlaut der angeführten Bestimmung ist bei einer Änderung eines Gletscherschigebietes eine Einzelfallprüfung durchzuführen. (§ 3 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000).

**4.3.** Die UVP-Behörde hat daher weiters zu klären, ob die Änderung (Erweiterung) des gegenständlichen Gletscherschigebietes mit einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.

Nach den Ermittlungen der UVP-Behörde ist es unbestritten, dass das gegenständliche Vorhabens sowohl mit einer Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen verbunden ist. Damit war auf die allfällige Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau gar nicht mehr einzugehen.

Abgesehen davon ist eine Fläche, die für die Benutzung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten eingerichtet wird und die durch äußere Merkmale erkennbar ist, nach der Judikatur des Umweltsenates als Schipiste anzusehen.

#### 4.3.1. Einzelfallprüfung:

Die UVP-Behörde hat festzustellen, ob ein beantragtes Vorhaben einen Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu unterziehen oder nach den einzelnen Materiengesetzen zu beurteilen ist. Die Einzelfallprüfung hat lediglich Prognosecharakter; mit ihrer Hilfe soll allgemein festgestellt werden, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. (vgl. die entsprechende Judikatur des Umweltsenates; zuletzt US 6a/2007/3-48 vom 02.08.2007).

Die Einzelfallprüfung erfolgt lediglich auf Basis einer Grobbeurteilung. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung daher nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegen zu treten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten (z.B. VwGH vom 18.11.2004, Zl. 2003/07/0127):

Die Prüfung durch die UVP-Behörde beinhaltet zwei Verfahrensschritte:

Im ersten Schritt wurde erhoben, welche Beeinträchtigungen in welchem Ausmaß im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 (§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000) (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Boden, Wasser, Luft und Klima; Landschaft, Sach- und Kulturgüter) aus fachlicher Sicht als gegeben erachtet werden. Dazu hat sie die erwähnten Gutachten und Stellungnahmen der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen verwendet.

Im zweiten Schritt hat die UVP-Behörde diese Beweismittel hinsichtlich der Rechtsfrage, ob es sich um eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 handelt, zu werten.

Insbesondere hat sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 zu beurteilen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Der erwähnte amtliche Sachverständige für Naturkunde hat im Befundteil seines Gutachtens sehr ausführlich und umfassend die bestehende Landschaft und ihre Elemente beschrieben. Er geht dabei im Wesentlichen davon aus, dass der Charakter des betroffenen Raumes vom Gletscher des Dankogelferners bestimmt wird, wobei jedoch das derzeitige Erscheinungsbild von den schon bestehenden Lifтанlagen beeinflusst wird (vgl. Foto 6 aus OZl. 11).

Wie oben unter Punkt 2. ausführlich dargelegt wird zusammengefasst durch die bereits bestehenden zwei Schlepplifтанlagen und der bestehenden Bergstation einer 4-er Sesselbahn das Landschaftsbild im Projektsgebiet schon stark von diesen anthropogenen Elementen geprägt. Die UVP-Behörde darf daher davon ausgehen, dass durch die verfahrensgegenständlichen Vorhaben (Schlepplift, Piste) es **nicht** zu einer erheblichen Veränderung und Verschlechterung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes in diesen Raum kommen wird.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Gletscher selbst durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben verursacht werden.

Auch sonstige Schutzgüter werden durch dieses Vorhaben nicht erheblich negativ verändert.

Somit geht die UVP-Behörde nach den überzeugenden Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens davon aus, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den zusätzlichen Eingriff nicht erfolgt, weil er sich seiner Art und Lage in einem bereits anthropogen überprägten Bereich ins Landschaftsbild einpasst. Die Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft findet deshalb nicht statt, weil sich der Charakter des bisher nicht weitgehend naturbelassenen Daunkogelferners als touristisch geprägter Landschaft nicht wesentlich bzw. erheblich verändert.

*Mit anderen Worten:*

Das gegenständliche Vorhaben berührt einen klar abgrenzten Landschaftsraum. Das derzeitige Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes ist von den schon bestehenden Liftanlagen geprägt. Damit kommt die UVP-Behörde zur Schlussfolgerung, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben **nicht** ein bisher noch nicht touristisch überprägter Gletscherbereich berührt wird.

Die UVP-Behörde vertritt daher zusammenfassend die Ansicht, dass diese Veränderungen der Landschaft im Projektbereich nicht als erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung im Sinne des § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 zu bewerten ist. Deshalb ist für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Die Bestimmung der Kosten stützt sich auf die dort angegebenen Gesetzesbestimmungen.

### **Zusammenfassung:**

Die Grobprüfung im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 anhand der Projektunterlagen sowie der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (insbesondere Gutachten und Stellungnahme der Sachverständigen) ergibt somit, dass die Ansicht der Antragstellerin zutrifft:

Im vorliegenden Fall liegt eine Änderung (Erweiterung) von Gletscherschengebieten zwar vor, aber es fehlt hier jedoch an erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVP-Gesetz nämlich Gletscher und Landschaft. Das Ermittlungsverfahren hat zweifelsfrei hervorgebracht, dass durch die verfahrensgegenständliche beabsichtigte Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVP-G 2000 **nicht** zu rechnen ist. Daher wird durch dieses Vorhaben „Schlepplift Daunscharte“ eine UVP-Pflicht nach Anhang 1 Z 12a UVP-G 2000 nicht ausgelöst.

Aus all diesen Erwägungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Ergeht an:**

1. die Wintersport AG & Co Stubai Bergbahnen KG, zH Vorstand Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6010 Innsbruck, samt signierter Projektunterlagen OZl. 1;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, zH HR DI Sigbert Riccabona, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck, zu Zl. LUA-AS-UVP-33/3;

3. die Gemeinde Neustift i.St., zH Herrn Bgm. Mag. Peter Schönherr, 6167 Neustift i.St.;
4. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zu Zl. VIh-850/GS/81;
5. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als mitwirkende Behörde;

**Ergeht nachrichtlich an:**

6. Herrn LR DI Hans Lindenberger, im Hause;
7. das Sachgebiet Seilbahnrecht, zH Dr. Georg Zepharovich, Landhaus II, 6020 Innsbruck;
8. das BMLFUW, Abteilung V/1, per Email: [abteilung.51@lebensministerium.at](mailto:abteilung.51@lebensministerium.at);
9. das UBA, Referat Umweltbewertung, per Email: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at);
10. Dr. Lederer, im Hause, mit dem Ersuchen um entsprechende Kundmachung im Internet;
11. die Abt. Raumordnung-Statistik, zu
12. die Abt. Sport, zu Zl. If-1015/8/64/2007;
13. die Abt. Verkehrsplanung, im Hause;
14. den Amtssachverständigen Dr. Lentner, im Hause.

Für die Landesregierung:

Dr. Dolp

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: